\bigoplus

SIS II

Schengen Informationssystem II

Hilft Justiz- und Verwaltungsbehörden eines Landes, den Schengen-Raum besser zu schützen, länderübergreifend Kriminaliät zu bekämpfen und vermisste Personen zu finden.



Fragen zur EU?

Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre Fragen zur Europäischen Union zu finden.

Gebührenfreie Telefonnummer (*): 00 800 6 7 8 9 10 11

(*) Einige Mobilfunkanbieter gewähren keinen Zugang zu 00 800-Nummern oder berechnen eine Gebühr.

HILFT IHNEN, SICH FREI ZU BEWEGEN, HILFT IHNEN, SICHER ZU LEBEN



Mehr Informationen zu SIS II und Ihren Rechten unter: ec.europa.eu/dgs/home-affairs/sisii





© Europäische Union, 2013

Was ist der Schengen-Raum?

Der Schengen-Raum erstreckt sich über einen großen Teil des europäischen Kontinents, in dem die Kontrollen an den gemeinsamen Binnengrenzen abgeschafft wurden. Für die Kontrollen an den Außengrenzen des Schengen-Raums befolgen die Mitgliedstaaten gemeinsame Vorschriften. Dies gilt ebenfalls für die Ausstellung von Visa und die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (die Website am Ende dieser Broschüre enthält eine Auflistung aller Schengen-Staaten).

Was ist das Schengen-Informationssystem?

Das Schengen-Informationssystem (sowie dessen zweite Generation SIS II) ist das Kernstück der Schengen-Zusammenarbeit. Es ermöglicht den nationalen Grenzkontroll-, Zoll- und Polizeibehörden, die für Kontrollen an den Außengrenzen innerhalb des Schengen-Raums zuständig sind, Fahndungen auszuschreiben, die gesuchte oder vermisste Menschen bzw. gestohlene Fahrzeuge oder Dokumente betreffen. Entsprechend kompensiert auch das SIS II den Wegfall der Kontrollen an den Binnengrenzen und erleichtert den freien Personenverkehr im Schengen-Raum.

Das SIS II liefert Informationen zu Personen, die nicht das Recht haben, in den Schengen-Raum einzureisen oder sich dort aufzuhalten. Ebenso kann dies Personen betreffen, die aufgrund von Straftaten gesucht werden. Des Weiteren umfasst das SIS II Informationen zu Vermissten, darunter insbesondere Kinder oder sonstige schutzbedürftige Personen. Selbst Angaben zu bestimmten Objekten fließen in das SIS II ein. Beispiele sind Kraftfahrzeuge, Feuerwaffen, Schiffe und Identitätsdokumente, die entweder verlorengingen oder gestohlen oder für Straftaten benutzt wurden.

Einträge mit Angaben zu gesuchten Personen bzw. Objekten dürfen von Zoll-, Polizei-, Justiz- oder Verwaltungsbehörden eines Landes vorgenommen werden. Mögliche Eintragsgründe sind:

- Einreiseverweigerung für Personen, die nicht das Recht haben, den Schengen-Raum zu betreten bzw. sich dort aufzuhalten
- Aufenthaltsermittlung und Festnahme von Personen, für die ein Europäischer Haftbefehl ausgestellt wurde
- Unterstützung bei Personenfahndungen gemäß den Anforderungen von Strafverfolgungs- und Justizbehörden
- Suchen und Schützen von Vermissten.
- Auffindung gestohlenen bzw. verloren gegangenen Eigentums.



Das SIS II enthält die erforderlichen Informationen, um Personen zu identifizieren (auch Bilder und Fingerabdrücke) sowie die relevanten Daten (wie die zu ergreifenden Maßnahmen).

Welche Behörden haben Zugang zu SIS-II-Daten?

Der Zugang zum SIS II ist den nationalen Strafverfolgungs-, Justiz- und Verwaltungsbehörden vorbehalten. Gleichwohl dürfen diese Behörden nur auf SIS-II-Daten zugreifen, die sie für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen. Die EU-Agenturen EUROPOL und EUROJUST verfügen über einen beschränkten Zugang, um bestimmte Anfragen durchzuführen.

Wie wird der Schutz personenbezogener Daten gewährleistet?

Die Behörden der auf SIS II zugreifenden Länder müssen die Qualität der Daten, die sie ins System eingeben, überprüfen. Im Übrigen gelten für den Schengen-Raum strenge Datenschutzanforderungen. Werden personenbezogene Daten gespeichert, kann die betroffene Person um Zugang zu diesen Daten ersuchen und dabei prüfen, ob sie richtig sind und die Speicherung rechtmäßig war. Ist dies nicht der Fall, besteht ein Recht darauf, die Korrektur oder Löschung der Daten zu verlangen.

Die Auskunftserteilung an die betroffene Person unterbleibt, wenn dies zur Durchführung einer rechtmäßigen Aufgabe im Zusammenhang mit dem Eintrag und zum Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter unerlässlich ist.

Was geschieht, wenn mein Name missbräuchlich von einer Person verwendet wird, die eine Straftat begangen oder den Schengen-Raum illegal betreten hat?

Bei der Ausübung von Straftaten oder dem Versuch, in das Schengen-Gebiet einzureisen oder sich dort aufzuhalten, werden bisweilen falsche Identitäten benutzt. Häufig sind mit diesem Missbrauch verlorene oder gestohlene Identitätsdokumente verbunden. Wird im Anschluss ein Eintrag in das SIS II eingegeben, kann dies zu Problemen für die Person führen, deren Identität missbraucht wurde. Allerdings wurden spezielle Verfahren eingerichtet, um die Interessen von zu Unrecht verdächtigten Personen zu schützen (siehe unten).

Wie Sie um Zugang, Berichtigung, Löschung Ihrer persönlichen Daten oder in einem Fall von Missbrauch um Zugang zu Ihren persönlichen Daten ansuchen können

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre persönlichen Daten missbraucht wurden und einer Berichtigung bzw. Korrektur bedürfen, können Sie in jedem Schengen-Staat von der zuständigen Behörde Zugang verlangen. Bei dieser Behörde handelt es sich gewöhnlich um die nationale Datenschutzbehörde bzw. die Stelle, die für die Qualität der in das SIS II eingegebenen nationalen Daten zuständig ist. Außerhalb des Schengen-Raums können Sie sich in dem Land, in dem Sie sich gegenwärtig aufhalten, an das Konsulat eines beliebigen Schengen-Staats wenden. Über das weitere Vorgehen werden Sie spätestens binnen drei Monaten informiert.

Mehr Informationen zu SIS II und Ihren Rechten unter: ec.europa.eu/dgs/home-affairs/sisii





